

VVG und Verkehrsrecht – Online Seminar Block II

RA Jörg Elsner LL.M.
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht
elsner@skp-hagen.de

- Burmann/Heß/Stahl/ Versicherungsrecht im Straßenverkehr, 2. Aufl. 2010
- Marlow/Spuhl, Das Neue VVG kompakt, 3. Aufl. 2008
- Niederleithinger, Das neue VVG, 2007
- Meixner/Steinbeck, Das neue VersVertragsrecht, München 2008
- Terbille (Hrsg), Münchener Anwaltshandbuch Versicherungsrecht, 2. Aufl. 2008
- Staudinger, Kassing, Das neue VVG – Eine synoptische Gegenüberstellung der Gesetzeslage

- Stahl, Quotenbildung nach dem VVG in der Kraftfahrtversicherung, NZV 2009, 265
- Nugel, Quotenbildung nach dem „neuen“ VVG – Eine Übersicht über die Entwicklung im Jahr 2009, MDR 2010, 597
- Rixecker, Rechtsfragen der Quotenbildung nach dem VVG, zfs 2009, 5
- Burmann/Heß, Die Quote bei grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung, NZV 2009, 7

- **Kündigung** des Versicherungsvertrags, mit Modifikationen ob fristlos oder mit Monatsfrist
- **Rücktritt,**
- **Leistungsfreiheit,** je nach Voraussetzungen ganz oder teilweise
- **Anfechtung.**

- Auf Leistungsfreiheit wird nicht verzichtet.
Manchmal kann es ausreichen, dass der VR kündigt oder eine höhere Prämie verlangen kann.
- Leistungsfreiheit nur bei Verstößen die kausal für den Versicherungsfall oder die Höhe der Leistung sind. Nur bei Betrug des VN auch ohne Kausalität Leistungsfreiheit.
- Einfach fahrlässige Verstöße bleiben folgenlos
- Vorsätzliche Verstöße führen zur Leistungsfreiheit

- Bei grob fahrlässigen Verstößen des VN kann VR seine Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen.
- VN soll nicht überrascht werden:
Belehrungspflichten des VR um den VN zu warnen und zu richtigem Verhalten anzuhalten.
- Beweislast: bei objektiver Tatbestandsverwirklichung wird von grober Fahrlässigkeit ausgegangen; Beweislast für Vorsatz trägt VR und für einfache Fahrlässigkeit der VN

Einfache Fahrlässigkeit	Grobe Fahrlässigkeit	Vorsatz
Folgenlos	Leistungskürzung	Leistungsfreiheit
Beweislast VN	Regelfall	Beweislast VR

Anzeigepflicht § 19

Verkehrsanwälte.

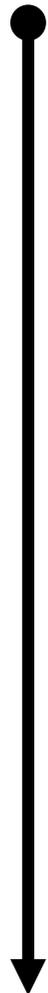
Zeit

Bis zur Abgabe der Willenserklärung des VN	Von Abgabe der Willenserklärung bis Vertragsannahme durch VR (Nachmeldepflicht)
Alle für den Entschluss des VR erheblichen, dem VN bekannten Vertragsumstände, nach denen VR in Textform fragt	Wenn VR nach Abgabe der Willenserklärung konkrete Fragen zu Gefahrumständen stellt
Rücktritt des VR nur wenn er in Textform auf Rechtsfolgen hingewiesen hat und Unrichtigkeit der Anzeige nicht kannte	



Einfache Fahrlässigkeit	Grobe Fahrlässigkeit	Vorsatz
Vom VN zu beweisen, dass nur einfache Fahrlässigkeit	wenn VN nicht beweist, dass die Anzeigepflichtverletzung weder für Eintritt, Feststellung oder Umfang der Leistungspflicht kausal war	
Nur Kündigung	Rücktritt , es sei denn, VR hätte bei Kenntnis dennoch, wenn auch zu anderen Bedingungen, abgeschlossen	Rücktritt
Befristete Ausübung in Monatsfrist ab Kenntnis durch VR, wenn er über Rechtsfolgen belehrt und vorher keine Kenntnis von falscher Auskunft hatte		

- Das Anfechtungsrecht des VR ist nicht durch das VVG beschränkt. Es gelten die Bestimmungen des BGB
- Jahresfrist § 124 BGB
- Keine Kausalität erforderlich



Grobe Fahrlässigkeit	Vorsatz
Beweislast für Vorsatzform trägt VR	
Beweislast für Kausalität zum Schaden trägt VR	
Leistungskürzungsrecht im Verhältnis der Schwere des Verschuldens des VN. Umstände dafür muss VR beweisen. Quoten von Drittel bis Fünftel zu erwarten.	Völlige Leistungsfreiheit

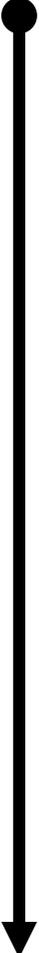
1. Der VN darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung keine Gefahrerhöhung ohne Einwilligung des VR vornehmen.
2. Erkennt er nachträglich, dass er unbewusst selbst Gefahrerhöhung vorgenommen hat, muss er diese dem VR unverzüglich anzeigen
3. Tritt die Gefahrerhöhung unabhängig von seinem Willen ein, muss er unverzüglich nach Kenntniserlangung Anzeige an VR vornehmen

Kündigung mit Monatsfrist	Fristlose Kündigung
VN gelingt der Beweis einer leicht fahrlässigen Verletzung der Pflicht Nr. 1	VN verletzt Pflicht Nr. 1
VN verletzt Pflicht Nr. 2 oder 3	
Kündigungsrecht erlischt, wenn VR nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Gefahrerhöhung kündigt	

Einfache Fahrlässigkeit	Grobe Fahrlässigkeit	Vorsatz	Arglist
VN beweist	Regel	VR beweist	VR beweist
Volle Leistung	Leistungskürzungsrecht bei Kausalität	Leistungsfreiheit bei Kausalität	Leistungsfreiheit

- VR bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn:
- VN beweist, dass VR die Gefahrerhöhung im Zeitpunkt der Anzeigeverpflichtung kannte.
 - Die Gefahrerhöhung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls oder dessen Umfang ursächlich war.
 - Zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls die Kündigungsfrist des VR abgelaufen war.

- Bei einfacher Fahrlässigkeit bleibt es bei der vollen Leistungspflicht des VR.
- Auch bei Vorsatz, nicht bei Arglist, ist der Kausalitätsgegenbeweis möglich.
- Die Neuregelung betrifft nur die Rechtsfolgen. Ob eine Obliegenheitsverletzung vorliegt wird bestimmt sich nach bisherigen Grundsätzen.



Grobe Fahrlässigkeit	Vorsatz
Beweislast (dass keine grobe, sondern nur einfache): VN	Beweislast: VR
Kein Kausalitätsgegenbeweis , Beweislast: VN. Ausnahme Arglist des VN; Beweislast : VR	
Bei nachträglicher Obliegenheitsverletzung: ordnungsgemäße Rechtsfolgenbelehrung durch VR	
Leistungskürzungsrecht im Verhältnis der Schwere des Verschuldens des VN.	Völlige Leistungsfreiheit

- § 2b Abs. 1 AKB alt, D.1.2 AKB 2008:
Führerschein-, Verwendungs-,
Fahrtüchtigkeits-, Rennveranstaltungs- und
Schwarzfahrerklausel
- § 7 I. Abs. 2 AKB alt, E.1.1 AKB 2008:
Aufklärungsobliegenheit bei Unfallflucht,
Falschangaben nach dem Versfall, Nachtrunk

- (1) Als Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls können nur vereinbart werden die Verpflichtung, 1. das Fahrzeug zu keinem anderen als dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck zu verwenden;
- 2. das Fahrzeug nicht zu behördlich **nicht genehmigten Fahrveranstaltungen** zu verwenden, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt;
- 3. das Fahrzeug nicht **unberechtigt** zu gebrauchen oder wissentlich gebrauchen zu lassen;
- 4. das Fahrzeug nicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen zu benutzen oder benutzen zu lassen, wenn der Fahrer nicht die **vorgeschriebene Fahrerlaubnis** hat;
- 5. das Fahrzeug nicht zu führen oder führen zu lassen, wenn der Fahrer infolge des Genusses **alkoholischer Getränke** oder anderer berauschender Mittel dazu nicht sicher in der Lage ist.
- (3) Bei Verletzung einer nach Absatz 1 vereinbarten Obliegenheit oder wegen Gefahrerhöhung ist die Leistungsfreiheit des Versicherers gegenüber dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen auf den Betrag **von höchstens je 5.000 Euro** beschränkt. Satz 1 gilt nicht gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine strafbare Handlung erlangt hat.

- (1) Wegen einer **nach Eintritt des Versicherungsfalles** vorsätzlich oder grob fahrlässig begangenen Obliegenheitsverletzung ist die Leistungsfreiheit des Versicherers dem Versicherungsnehmer gegenüber vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 auf einen Betrag von **höchstens 2.500 Euro** beschränkt.
- (2) Soweit eine grob fahrlässig begangene Obliegenheitsverletzung weder Einfluß auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat, bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet.
- (3) Bei **besonders schwerwiegender vorsätzlich begangener Verletzung** der Aufklärungs- oder Schadensminderungspflichten ist die Leistungsfreiheit des Versicherers auf höchstens **5.000 Euro** beschränkt.

- Regressbeschränkung in AKB max. 5.000 €
- Möglichkeiten der Quotenbildung:
 1. Gar keine Quotenbildung, weil Begrenzung schon ausreicht
 2. Quote von Höchstbetrag der Leistungsfreiheit, also Quote aus 5.000 €.
 3. Quote aus dem konkreten Schadensbetrag, begrenzt durch Höchstbetrag der Leistungsfreiheit

Findet Anwendung bei

- Gefahrerhöhung § 26 Abs. 1
- Obliegenheitsverletzung § 28 Abs. 2
- Herbeiführung des Versicherungsfalls
§ 81 Abs. 2
- Obliegenheiten zur Minderung des Schadens
§ 82 Abs. 3
- Rettungsobliegenheit § 82 Abs. 3

- BT Drucks.: Entscheidend, ob die grobe Fahrlässigkeit im Einzelfall nahe beim bedingten Vorsatz oder eher im Grenzbereich zur einfachen Fahrlässigkeit liegt.
- Rechtssicherheit muss die Rechtsprechung schaffen, wie bei Schmerzensgeldtabellen und der Strafzumessungspraxis
- Vortrag Felsch auf Symposium der ARGE Versicherungsrecht
- Goslaer Orientierungsrahmen

- nur grobe Schritte zu je 25 %
- Ausgangspunkt der Prüfung sind das objektive Verschulden und die Frage, wie nahe die Schuldschwere der groben Fahrlässigkeit an den bedingten Vorsatz heranreicht.
- In Extremfällen kann die Kürzungsquote des Versicherers deshalb 0% bzw. 100% betragen

- Begriff und Inhalt der groben Fahrlässigkeit müssen nicht neu definiert werden.
- Für die Abstufungen des VVG muss aber deutlicher differenziert werden.

- Ordnungswidrigkeit oder Straftat?
- Verstoß gegen konkrete Ge- und Verbote oder Verletzung allgemeiner gesetzlicher Sorgfaltspflichten?
- Schädigung anderer Rechtsgüter (Mensch/Sachwerte)?
- Art und Maß staatlicher Sanktionen? (Bußgeld/Strafe, Geld-/Haftstrafe, Entziehung der Fahrerlaubnis/Fahrverbot).

- Körperliche Beeinträchtigungen/Behinderungen
- Mitverschulden Dritter
- Vorausssehbare (nicht tatsächliche) Schadenshöhe
- Dauer der Pflichtverletzung

- Wirtschaftliche Lage des Versicherungsnehmers
- Vertragsgesichtspunkte (Geschäftsbeziehungen zwischen Versicherung und Versicherungsnehmer oder Schadensverläufe)
- Vorstrafen oder Eintragungen im Verkehrszentralregister

- Augenblicksversagen
- Besondere Gründe der Ablenkung
(psychische Situation, Kind im Fahrzeug,
berufliche oder private Probleme)
- Gesteigerte Risikobereitschaft.

- Die in der Literatur vertretene Auffassung, das zur Begründung bzw. zur Widerlegung grober Fahrlässigkeit als Argument Verbrauchte dürfe in die Bemessung der Schuldschwere nicht erneut einfließen wurde als Scheinargument strafrechtlichen Hintergrundes bewertet.

- Mehrfache Pflichtverletzungen erfordern zur Bemessung der Schuldschwere eine wertende Gesamtbetrachtung

- 1.000 €, Kürzungsquoten 40 % und 50 %
1. Quotenaddition
 $40 \% + 50 \% = 90 \% \text{ von } 1.000 = 900 \text{ €}$
 2. Quotenmultiplikation (Stufenmodell)
 $(40 \% \text{ von } 1.000) = 400 \text{ davon } 50 \% = 200 \text{ €}$
 3. Rechtlich wertende Betrachtung
Gesamtbewertung, z.B. insges. 70 % = 700 €
 4. Quotenkonsumption
50 % (höchste Quote für VR) = 500 €

- Keine Grundquote von 50 %
- 81 VVG: der Versicherer, der seine Leistung kürzen will, die grobe Fahrlässigkeit und die zur Bemessung der Kürzungsquote berechtigende Schwere des Verschuldens darzulegen und zu beweisen.
- Tritt der Versicherungsnehmer dem entgegen, trifft ihn die Darlegungs- und Beweislast nach allgemeinen Grundsätzen.

- 28 VVG:
- der Versicherer hat Vorsatz zu beweisen.
- Wenn kein Vorsatz, wird grobe Fahrlässigkeit – widerlegbar- vermutet.
- Beweislast für Nichtvorliegen der groben Fahrlässigkeit trägt VN.
- VR muss die die Kürzungsquote begründenden Umstände für Schwere des Verschuldens beweisen.

- Ab 0,3 bis zur Grenze 0,5 ‰ (bzw. entsprechender Atemalkoholwert) = keine generelle Quote, sondern Frage des Einzelfalles.
- Ab 0,5 ‰ (bzw. entsprechender Atemalkoholwert) bis zur Grenze der absoluten Fahrunsicherheit = 50 %
- Ab 1,1‰ (unter Voraussetzung grober Fahrlässigkeit) = 100 %

- Angesichts der Probleme der Strafjustiz, für die unterschiedlichen Drogen und Konsumformen jeweils einen der alkoholbedingten Fahrunsicherheit entsprechenden Grenzwert der absoluten Fahrunsicherheit verbindlich festzulegen, konnte das Symposium innerhalb der Bandbreite einer Kürzungsquote von 50 bis 100 % keine feste Quote ermitteln.

- Im privaten Bereich = 0 %
- Im gewerblichen Bereich = 25 %
- (Sofern der Halter den Fahrer kannte und aufgrund objektiver Umstände davon ausgegangen ist, dieser sei im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis)

- Generell = 25 %

II.5. Missachtung des Rotlichts

Verkehrsanwälte.

- Generell = 50 %

II. 6. Verkehrsunsichere Bereifung

- Generell = 25 %

- Schlüssel im Zündschloss = 75 %
- Sonstiger gefahrenengeneigter Umgang mit Kfz-Schlüsseln = 25 %